

Satzung

Förderverein der Klinik für Palliativmedizin am CaritasKlinikum Saarbrücken St. Theresia

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Klinik für Palliativmedizin am CaritasKlinikum Saarbrücken St. Theresia“.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Klinik für Palliativmedizin am CaritasKlinikum Saarbrücken St. Theresia und fördert die öffentliche Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Beschaffung von Mitteln zur Ergänzung der Ausstattung der Klinik durch Bereitstellung geeigneter Sachmittel und Dienstleistungen, die zur sachgemäßen Pflege und möglichst umfassenden Betreuung der Patienten wünschenswert sind, z.B. durch die Einwerbung von Spenden oder Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen und materiellen Unterstützung der Klinik für Palliativmedizin dienen;

2. die Organisation und Durchführung von Informations- und Vortragsveranstaltungen für die Öffentlichkeit und für Fachkreise über Fragen der Palliativmedizin und über ethische und pflegerische und medizinische Fragestellungen im Rahmen der Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden in ihrer letzten Lebensphase;
 3. die Förderung der Fort- und Weiterbildung des in der Klinik eingesetzten Personals;
 4. die Mithilfe bei der Betreuung der unheilbar erkrankten Menschen durch Mitglieder des Vereins und die Gewinnung anderer dafür geeigneter Personen, die sich dem Verein und seinen Zielen verbunden fühlen, sowie die mentale Unterstützung der Patientinnen und Patienten mit künstlerischen Beiträgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch ihre ideellen und materiellen Beiträge unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) (gestrichen)
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Es kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied eine Begründung des beabsichtigten Ausschlusses und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein finanziert sich durch Spenden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird durch zwei der Vorstandsmitglieder gemäß Satz 1 gemeinsam vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Bei der Vereinsgründung wird der Vorstand von der Gründungsversammlung für die erste Amtszeit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Danach wird der Vorstand alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 4. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel;
 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Fax) spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/ Sitzungsleiterin.
- (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Protokollierung müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin, die gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen sonstigen Beratungsergebnisse. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzende/r, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem schriftlichen bzw. in Textform übermittelten Beschlussvorschlag schriftlich oder in Textform zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in Textform an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keine/r der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse sowie die Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes;
 3. Änderung der Satzung;
 4. (gestrichen)
 5. Auflösung des Vereins;
- (7) Die Gründungsversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die erste Amtszeit für die Dauer von 3 Jahren. Danach werden die Kassenprüfer alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- 8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, jede Satzungsänderung, insbesondere auch was den Zweck des Vereins angeht, zu beschließen, die das Finanzamt für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder die das Gericht für die Eintragung in das Vereinsregister für erforderlich hält.